

Kaum ein anderes Thema beschäftigte die Finanzrichter in der Bundesrepublik in den vergangenen Jahren wohl so intensiv wie das so genannte Reverse-Charge-Verfahren bei Bauleistungen. Nun hat das Bundesfinanzministerium (erneut) Stellung zur Umkehr der Umsatzsteuerschuld bezogen. Mit einem ausführlichen Schreiben will es letzte Zweifel am Besteuerungsverfahren ausräumen. Wir geben einen Überblick – aber der Gang zum Steuerberater bleibt gerade bei diesem Thema unverzichtbar!

Lesen Sie mehr auf S. 6

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Nießbrauch für die Tochter

Unterhalt geht auch kreativ

Gesetz auf dem Prüfstand

Was gilt beim Verlustvortrag?

Seite 2

Erschließungsbeiträge

Straßenausbau absetzbar?

Verbilligte Vermietung

Aufschlag für die Möblierung

Seite 3

Neue Sachbezugswerte

Höhere Verpflegungskosten

Seite 4

Erstattung der Fahrkosten

Bei Dienstreise genau bleiben

Künstlersozialversicherung

Abgabe sinkt erneut deutlich

Seite 5

Reverse-Charge-Verfahren

Ministerium bezieht Stellung

Seite 6

Einkommensteuer-Richtlinien

Software leichter abschreiben

Seite 7

Umsatzsteuervoranmeldung

Lieber gleich zum Steuerberater

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN IN DER STEUERERKLÄRUNG

Kein Glück vor dem Bundesfinanzhof

Das Leben verläuft nicht immer nach Plan. Das ist dem Gesetzgeber durchaus klar, weshalb bestimmte unvorhergesehene Ereignisse steuerlich berücksichtigt werden können. Natürlich gibt es aber auch zu solchen außergewöhnlichen Belastungen ganz genaue gesetzliche Bestimmungen – und darüber immer wieder Streit vor Gericht. Der geht leider nicht immer zugunsten der Steuerzahler aus. Wir nennen drei aktuelle Beispiele.

Umbaukosten dürfen nicht mehrjährig verteilt werden

So ging es in einem Fall vor dem Bundesfinanzhof um ein Ehepaar, das sein Haus wegen seiner schwerbehinderten Tochter für fast 170.000 Euro behindertengerecht umbauen ließ (BFH, Beschluss vom 12. Juli 2017, Az. VI R 36/15, veröffentlicht am 16. August 2017). Von diesen Kosten machten die Eltern 60.000 Euro als außergewöhnliche Belastungen in ihrer Steuererklärung geltend und wollten den Restbetrag auf die folgenden beiden Veranlagungszeiträume verteilen.

Dies gestand ihnen das Finanzamt nicht zu, auch nicht aus Billigkeitsgründen (gemäß § 163 AO). Denn diese seien so genannten atypischen Ausnahmefällen vorbehalten. Der BFH unterstützte diese Sichtweise mit Blick auf das so ge-



Foto: nicolasjosseschrader/fotolia

nannte Abflussprinzip. Die Richter stellten klar: Aufwendungen i.S. des § 33 Abs. 1 EStG sind grundsätzlich in dem Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen, in dem der Steuerpflichtige sie geleistet hat.

Scheidungsprozess kann nicht geltend gemacht werden

In einem weiteren Fall ging es um die Kosten einer Ehescheidung (BFH, Urteil vom 18. Mai 2017, Az. VI R 9/16). Die Richter entschieden, dass die Kosten eines Scheidungsverfahrens unter das im Jahr 2013 eingeführte Abzugsverbot für Prozesskosten fallen. Es half der klagenden Ex-Ehefrau auch nicht, sich auf eine Ausnahmeregelung zu be-

rufen. Hiernach würde das Abzugsverbot nicht greifen, wenn ohne den Scheidungsprozess die Gefahr bestünde, die Existenzgrundlage zu verlieren und die lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr im üblichen Rahmen befriedigen zu können. Eine derartige existenzielle Betroffenheit liege bei einer Scheidung nicht vor.

Was ist mit den Kosten für die notwendige Neueinrichtung?

Das letzte Beispiel dreht sich ebenfalls um das Thema Scheidung. Hier musste sich der Ehemann nach seinem Auszug komplett neu einrichten. Die Kosten für die Möbelbeschaffung machte er als außergewöhnliche Belastung geltend. Doch auch ihm machte der BFH einen Strich durch die Rechnung. Das Finanzamt habe die Anerkennung solcher Folgekosten einer Scheidung zu Recht verweigert (BFH, Urteil vom 1. August 2016, Az. VI B 18/16). ■

STEURO-Tipp

Welche Voraussetzungen bei außergewöhnlichen Belastungen erfüllt sein müssen und wie genau sie steuerlich geltend gemacht werden können – dazu weiß Ihr Steuerberater mehr!



Foto: Andrey Popov/fotolia

**VERLUSTABZUG
Gesetz auf
dem Prüfstand**

Die Regelung in § 8c Körperschaftsteuergesetz (KStG), wonach der Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft anteilig wegfällt, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25% und bis zu 50% der Anteile übertragen werden (schädlicher Beteiligungserwerb), ist mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) unvereinbar. Dies hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts bereits im März entschieden (BVerfG, Beschluss vom 29. März 2017, Az. 2 BvL 6/11). Es trug dem Gesetzgeber auf, den Verfassungsverstoß bis Ende 2018 rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2015 zu beseitigen.

Nun hat das Finanzgericht Hamburg dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob dann nicht auch § 8c Satz 2 KStG (in der Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008, jetzt § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG) verfassungswidrig sei. Demnach fällt der Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft sogar vollständig weg, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50% der Anteile übertragen werden. Die Hamburger Richter sind überzeugt, dass diese Regelung ebenfalls verfassungswidrig ist (FG Hamburg, Beschluss vom 29. August 2017, Az. 2 K 245/17).

Betroffene Unternehmen sollten gegen ablehnende Entscheidungen der Finanzämter nach Rücksprache mit ihrem Steuerberater und mit Bezugnahme auf die anhängigen BVerfG-Verfahren Einspruch einlegen. ■

FINANZGERICHT: „STEUERN SPAREN IST NICHT UNANGEMESSEN“

Unterhalt geht auch kreativ

Wenn es darum geht, dem Kind den Unterhalt während des Studiums zu finanzieren, dürfen Eltern kreativ werden. Das zeigt ein aktueller Gerichtsfall, in dem es um die Einräumung eines Nießbrauchs ging.

Kinder, die studieren, erhalten von ihren Eltern oft Unterhaltszahlungen. Dass dabei auch durchaus kreative Lösungen möglich sind, die noch dazu einen Steuervorteil bringen können, zeigt ein Fall vom Finanzgericht Baden-Württemberg (Az. 11 K 2951/51).

Hier räumte eine Mutter ihrer studierenden Tochter mit notariell beurkundetem Vertrag einen auf vier Jahre befristeten unentgeltlichen Nießbrauch an einem Betriebsgrundstück ein. Der Nießbrauch zugunsten der Tochter wurde ins Grundbuch eingetragen. Ihr standen die Einnahmen in voller Höhe zu, und sie trug alle Lasten des Grundbesitzes. Das Betriebsgebäude auf dem Grundstück vermietete sie daraufhin an ihren Vater, der dort seinen Handwerksbetrieb unterhielt.

Das Finanzamt stellte sich quer. Es erkannte im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung die Bestellung des Nießbrauchs zugunsten der Tochter steuerlich nicht an. Vielmehr liege ein Gestaltungsmissbrauch im Sinne des § 42 AO vor. Deshalb erhöhte es im Einkommensteuerbescheid für das Streitjahr die Einkünfte der Mutter aus Vermietung und Verpachtung um die bisher in der Einkommensteuererklärung der Tochter angegebenen laufenden Einkünfte aus der Vermietung des Objekts.



Foto: khz/fotolia

Gegen diesen Bescheid klagten die Eltern. Schließlich seien für die Bestellung des Nießbrauchs zugunsten ihrer Tochter und dessen weiterer Gestaltung außersteuerliche Gründe maßgeblich gewesen. Die Behauptung des Finanzamts, die Gestaltung diene einzig und allein der Steuerersparnis, sei schlicht nicht zutreffend.

Die Tochter erhalte durch den Nießbrauch an einer vermietbaren Immobilie die laufenden Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts während des Studiums. Aus Sicht der Mutter hätte auch ein Nutzungsrecht an einer beliebigen anderen, an Dritte vermieteten Immobilie diesen Zweck erfüllt. Außerdem habe die Mutter die Tochter bereits zuvor

mit den Einnahmen aus dem Mietverhältnis finanziell unterstützt. Es sei daher naheliegend gewesen, dass die Mietzahlungen unmittelbar an die Tochter erfolgten, was man im Ergebnis mit dem Zuwendungsnißbrauch erreicht habe.

Entscheidend ist, dass der Fremdvergleich standhält

Das Finanzgericht fand diese Argumentation durchaus schlüssig. Es erklärte den Einkommensteuerbescheid für rechtswidrig. Im Urteil heißt es: „Den Tatbestand der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung erfüllt, wer die rechtliche oder tatsächliche Macht hat, eines der in § 21 Abs.1 EStG genannten Wirtschaftsgüter anderen entgeltlich auf Zeit zur Nutzung zu überlassen.“ Unerheblich sei, dass das Nutzungsrecht nicht unbefristet bestellt wurde. Entscheidend sei allein, ob die zugrunde liegende Vereinbarung bzw. der Mietvertrag dem so genannten Fremdvergleich standhält.

Und die Richter stellten klar: Allein das Motiv, Steuern zu sparen, macht eine steuerliche Gestaltung noch nicht unangemessen. Auch Angehörigen stehe es frei, ihre Rechtsverhältnisse untereinander steuerlich günstig zu gestalten. ■

STEURO-Tipp

Der steuerliche Vorteil der oben geschilderten Gestaltung besteht im Wesentlichen darin, dass unter Berücksichtigung der steuerlichen Progression die Vermietungseinkünfte der Tochter niedriger oder – falls der Grundfreibetrag nicht überschritten werden sollte – überhaupt nicht besteuert werden. Schließlich hat sie als Studentin in der Regel keine weiteren Einkünfte. Das Finanzgericht macht in seinem Urteil deutlich: Die Verlagerung von Einkünften aus einem Wirtschaftsgut auf Familienangehörige mit geringerem Steuersatz widerspricht nicht den Wertungen des Gesetzgebers und stellt grundsätzlich keinen Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten (i.S.d. § 42 AO) dar. Um die Frage allerdings ein für alle Mal zu klären, ließen die Richter Revision beim Bundesfinanzhof zu. Wer also über eine ähnliche Lösung nachdenkt, sollte zunächst in jedem Fall den Steuerberater seines Vertrauens konsultieren.

HAUSHALTSNAHE HANDWERKERLEISTUNGEN

Straßenausbau vor Gericht

Dürfen Hauseigentümer die Erschließungsbeiträge für den Straßenausbau von der Steuer absetzen? Der Bund der Steuerzahler (BdSt) lässt dies mit einer Musterklage prüfen.

Zuletzt zeigten sich Finanzrichter beim Thema haushaltsnahe Handwerker- und Dienstleistungen stets großzügig. Der Katalog der von der Steuer absetzbaren Positionen wuchs dadurch beachtlich an (*wir berichteten im STEURO mehrfach*). Umstritten bleibt aber nach wie vor die Frage, ob die Erschließungsbeiträge absetzbar sind, die Anwohner für die Erneuerung einer Gemeindestraße zahlen müssen. Können sie als Handwerkerleistungen in der Einkommensteuererklärung abgesetzt werden, wenn die Maßnahme von der öffentlichen Hand erbracht und per Bescheid abgerechnet wird?

Anwohner mussten für den Ausbau einer Sandstraße 3.000 Euro zahlen

Diese Frage lässt der Bund der Steuerzahler (BdSt) derzeit mit einer neuen Musterklage prüfen und unterstützt das Gerichtsverfahren eines Ehepaars aus Brandenburg. Im konkreten Fall ließ die Gemeinde Schönwalde-Glien (Land Brandenburg) eine Sandstraße ausbauen und beteiligte die Anwohner an den Erschließungskosten. Aufgrund des Vorauszahlungsbescheids mussten die Kläger mehr als 3.000 Euro für den Ausbau der Straße zahlen.

In den Einkommensteuererklärungen für das Jahr 2015 machte das Ehepaar die Kosten als Handwerkerleistung geltend. Da nur die Arbeitskosten, nicht aber Materialkosten bei der Steuer abgezogen werden dürfen, im Vorauszahlungsbescheid der Gemeinde jedoch nur eine Gesamtsumme ausgewiesen war, schätzte die Steuerberaterin die Arbeitskosten auf 50 Prozent. Das Finanzamt erkannte die Erschließungsbeiträge nicht an und verwies auf das BMF-Schreiben vom 9. November 2016, wonach Maßnahmen der öffentlichen Hand nicht nach § 35a EStG begünstigt sind. Gegen den ablehnenden Einspruchsbescheid richtet sich nun die Klage beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg (Az. 3 K 3130/17).

Finanzgerichte beurteilten das Thema Straßenausbau bislang unterschiedlich

Der Bund der Steuerzahler lässt diesen Fall überprüfen, weil die Finanzgerichte die Rechtsfrage bisher unterschiedlich beurteilt haben. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg versagte in einem früheren Fall den Steuerabzug für Straßenausbaubeiträge, da ein Zusammenhang zum Haushalt fehle, denn auch ohne Straßen-



anschluss sei das Führen eines Haushalts möglich (Az. 11 K 11018/15). Das Finanzgericht Nürnberg berücksichtigte die Erschließungskosten für den Straßenausbau hingegen als Handwerkerleistung und ließ eine Schätzung der Arbeitskosten aus dem Kostenbescheid zu (Az. 7 K 1356/14). Der Bundesfinanzhof erlaubt ebenfalls eine Schätzung der Arbeitskosten (Az. VI R 56/12), entschied aber nur einen Fall zum Wasseranschluss, sodass die Rechtsfrage zu Straßenausbaubeiträgen noch nicht höchststrichterlich geklärt ist. ■

STEURO-Tipp

Ebenfalls betroffene Grundstückseigentümern sollten die Kosten für die Erschließung der Straße auch dann in der Einkommensteuererklärung angeben, wenn der Straßenausbau von der Gemeinde durchgeführt wird. Akzeptiert das Finanzamt die Ausgaben nicht, sollte dagegen Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Zur Begründung kann auf die Musterklage des Steuerzahlerbundes und zusätzlich auf das Verfahren des Bundesfinanzhofs zur Abwasser Versorgung (Az. VI R 18/16) hingewiesen werden. Ihr Steuerberater steht Ihnen hierbei hilfreich zu Seite.



Foto: Ian Allenden/123rf.com

VERBILLIGTE VERMIETUNG

Welcher Aufschlag gilt für die Möblierung?

Bei der Vermietung an nahe Angehörige schaut das Finanzamt ganz genau hin. Hält der Mietvertrag dem so genannten Fremdvergleich nicht stand, geraten geltend gemachte Werbungskosten schnell in Gefahr. Beträgt die vereinbarte Miete weniger als 66% der ortsüblichen Miete, muss die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufgeteilt werden – was wiederum nicht im Sinne des Vermieters sein kann.

Wie aber muss bei der Miete eine möglicherweise vorhandene (Teil-)Möblierung in der Wohnung berücksichtigt werden? Und wie die dafür angesetzte AfA (Absetzung für Abnutzungen)? Mit diesen Fragen beschäftigte sich das Finanzgericht Düsseldorf (FG Düsseldorf, Urteil vom 3. November 2016, Az. 11 K 3115/14 E, Revision anhängig).

Die Entscheidung fiel einerseits eindeutig aus: Bei der Ermittlung der so genannten Entgeltlichkeitsquote der Wohnungsvermietung ist die Kaltmiete um einen Möblierungszuschlag für die Nutzung von Einbauküche, Waschmaschine und Trockner zu erhöhen – zumindest dann, wenn dieser nicht bereits in den Ausstattungsmerkmalen des Mietspiegels berücksichtigt ist.

Andererseits geht aber aus der laufenden Rechtsprechung keinesfalls eindeutig hervor, wie dieser Zuschlag unter Berücksichtigung der AfA zu berechnen ist. Vorzugswürdig, so das Finanzgericht, ist der Ansatz der Abschreibung von den Anschaffungskosten der mitvermieteten Sachen unter Berücksichtigung einer angemessenen Verzinsung (von 4%) zugunsten des Vermieters.

Das letzte Wort dazu hat nun der Bundesfinanzhof (BFH, Az. IX R 14/17). Die Münchner Richter werden endgültig zu entscheiden haben, wann der Möblierungszuschlag bei einer verbilligten Vermietung anzusetzen und wie dieser zu ermitteln ist. In allen offenen Fällen sollten Vermieter Rücksprache mit ihrem Steuerberater halten. ■



VERSORGUNGSRENTE Ruhestand ist Pflicht

Eine Versorgungsrente ist eine beliebte Lösung bei der Übergabe von (Privat- bzw.) Betriebsvermögen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge. Versorgungsrenten sind als Sonderausgaben abziehbar (gemäß § 10 EStG) – das gilt aber nur dann, wenn der Übergeber nach der Übertragung der Anteile an einer GmbH nicht mehr Geschäftsführer der Gesellschaft ist. Das stellte der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil klar (BFH, Urteil vom 20. März 2017, Az. X R 35/16).

In dem entschiedenen Fall übertrug ein Vater seinen Geschäftsanteil an einer GmbH vollständig auf seinen Sohn. Es handelte sich dabei um nach § 13a ErbStG begünstigtes Vermögen. Der Sohn wurde zum alleinvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten weiteren Geschäftsführer der GmbH bestellt. Er verpflichtete sich zur Zahlung einer indexgebundenen Versorgungsrente an die Eltern bis zu deren Tod. Der Vater selbst blieb ebenfalls Geschäftsführer.

Geschäftsführertätigkeit vollständig einstellen

Das Finanzamt erkannte die in der Einkommensteuererklärung geltend gemachten Versorgungsleistungen nicht als Sonderausgaben an. Sie wären nur dann abziehbar, wenn der Vater seine Geschäftsführertätigkeit vollständig und ausnahmslos eingestellt hätte. Der BFH bestätigte diese Auffassung. ■

STREIT UM DEN NACHWEIS DER GEWINNERZIELUNGSABSICHT

Sonnenstrom nur für Liebhaber?

Wer bei seinen Einkünften aus gewerblicher Tätigkeit einen Verlust steuerlich geltend machen möchte, muss in der Regel erst einmal belegen können, dass er über kurz oder lang eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt. Sonst kommt das Finanzamt nämlich schnell zu dem Schluss, dass es sich bei der Tätigkeit eher um ein Hobby und damit um eine steuerlich nicht relevante so genannte Liebhaberei handelt.

Nun können gerade beim Betrieb einer Photovoltaik (PV)-Anlage ökonomische, ökologische und mitunter auch ideologische Erwägungen aufeinander prallen. Da kann es schnell passieren, dass eine PV-Anlage, die keinen Gewinn abwirft, vom Finanzamt nicht als abschreibungswürdig anerkannt wird.

So war es auch in einem aktuellen Fall vom Finanzgericht Baden-Württemberg (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 9. Februar 2017, Az. 1 K 841/15, Revision zugelassen). Der Eigentümer zweier PV-Anlagen, von Beruf nichtselbstständiger Techniker, machte Verluste aus deren gewerblichem Betrieb steuerlich geltend. Das Finanzamt forderte ihn auf, seine Gewinnerzielungsabsicht anhand einer Überschussprognose für einen Zeitraum der unterstellten Nutzungsdauer von 20 Jahren nachzuweisen. Der Eigentümer argumentierte, dass die Anlagen 35 Jahre Strom erzeugen könnten – und dann sehr wohl Gewinne erzielen. Das Finanzamt erkannte jedoch die gewerblichen Verluste mangels eines Totalgewinns innerhalb der betriebsgewöhnlichen Nut-



zungsdauer von 20 Jahren nicht an. Vielmehr handele es sich beim Betrieb der PV-Anlagen um Liebhaberei.

Die Richter kamen – auch unter Berufung auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs – zu einer anderen Auffassung. Der Eigentümer habe sehr wohl eine Gewinnerzielungsabsicht gehabt. Im vorliegenden Fall fehlte es an weiteren Beweisen, dass der Steuerpflichtige die verlustbringende Tätigkeit nur aus persönlichen Gründen oder Neigungen ausgeübt hat, die im Bereich seiner Lebensführung liegen. ■

STEURO-Tipp

Auch dann, wenn eine Ergebnisprognose negativ ist, kommt eine Liebhaberei nur in Betracht, wenn die Tätigkeit auf einkommensteuerrechtlich unbeachtlichen Motiven beruht und sich der Steuerpflichtige nicht wie ein Gewerbetreibender verhält. Das wäre z.B. dann der Fall, wenn die verlustbringende Tätigkeit aus im Bereich der allgemeinen Lebensführung und persönlichen Neigungen liegenden Gründen (weiter) ausgeübt wird. Ihr Steuerberater weiß hierzu mehr!

KOSTEN FÜR VERPFLEGUNG UND MIETEN SIND GESTIEGEN

Neue Sachbezugswerte stehen fest

Die Sachbezugswerte werden jährlich durch eine Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) angepasst. Sachbezugswerte sind Einkünfte, die nicht als Geldleistung gewährt werden und zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt gehören. Die aktuelle Anpassung orientiert sich an der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Zeitraum von Juni 2016 bis Juni 2017.

Grundlage der Anpassung sind die Verbraucherpreise

So werden ab dem 1. Januar 2018 die Berechnungswerte für die kostenfreie Verpflegung erhöht. Denn der Verbraucherpreisindex für Verpflegung ist um 2 Prozent

gestiegen. Demgemäß steigt auch der Sachbezugswert hierfür von 241 Euro auf 246 Euro pro Monat. Genauer gesagt heißt das, dass für ein Frühstück kalendertäglich 1,73 Euro anzusetzen sind und für ein Mittag- bzw. Abendessen jeweils 3,23 Euro.

Der Verbraucherpreisindex für Unterkunft oder Mieten stieg gegenüber dem Vorjahr um 1,3 Prozent. Entsprechend wird der Sachbezugswert für Unterkunft oder Mieten von 223 Euro auf 226 Euro angehoben. Wichtig: Der Wert der Unterkunft kann auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre (§ 2 Abs. 3 der SvEV).

Da die geänderte SvEV am 1. Januar 2018 in Kraft treten wird, können die neuen Sachbezugswerte bereits ab dem ersten Abrechnungsmonat des Jahres 2018 angewendet werden. Sie sind in Höhe der neu festgesetzten Werte einheitlich sowohl steuerpflichtig als auch beitragspflichtig in der Sozialversicherung. ■

STEURO-Tipp

In Städten mit zuletzt deutlich gestiegenen Mieten kann eine Prüfung, ob die Anwendung des Sachbezugswerts für Mieten im Einzelfall unbillig wäre, durchaus sinnvoll sein. Ein Steuerberater kann hierbei helfen.

ERSTATTUNG DER FAHRTKOSTEN DURCH DEN ARBEITGEBER

Bei Dienstreisen genau bleiben

Arbeitnehmer bekommen die Fahrtkosten für ihre Dienstreisen in aller Regel von ihrem Arbeitgeber erstattet. Hier heißt es mit Blick auf ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Saarland aber künftig, genau aufzupassen – und penibel zu bleiben. Denn die erstatteten Fahrtkosten sind demnach nur dann nach § 3 Nr. 16 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, wenn der Arbeitgeber (zeitnah) Unterlagen erstellt und aufbewahrt hat, anhand derer die Überprüfung der Steuerfreiheit des ausgezahlten Fahrtkostensatzes festgestellt werden kann (FG Saarland, Urteil vom 24. Mai 2017, Az. 2 K 1082/14). Dies gelte auch dann, wenn Arbeitnehmer und Arbeitgeber übereinstimmend bestätigen, dass Fahrtkosten im Wege der



Foto: bowie15/123rf.com

Einzelabrechnung und unterhalb der gesetzlich zulässigen Pauschbeträge erstattet wurden.

Die Aufwendungen müssen zweifelsfrei belegt sein

Gemäß der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 LStDV) ist es zwar gestattet, steuerfrei ausgezahlte Beträge im Lohnkonto in einer Summe auszuweisen. Dann muss sich aber aus den neben dem Lohnkonto zu führenden Unterlagen zweifelsfrei ergeben, für welche konkrete Dienstreise und in welcher Höhe dem Arbeitnehmer jeweils Aufwendungen erstattet wurden, also für:

- ⇨ Fahrt- und Übernachtungskosten,
- ⇨ Verpflegungsmehraufwendungen
- ⇨ oder sonstige Nebenkosten.

Die Besonderheiten des Lohnsteuerabzugsverfahrens schließen eine Schätzung des Anteils des steuerfrei an Arbeitnehmer ausgezahlten Fahrtkostensatzes selbst dann aus, wenn dem Arbeitnehmer unstreitig Reisekostenaufwand entstanden ist und die hierfür geleisteten Zahlungen offensichtlich unterhalb der gesetzlich zulässigen Kilometer-Pauschalen lagen, so das Finanzgericht. ■

STEURO-Tipp

Beim Thema Fahrtkosten kommt es immer wieder zum Streit zwischen Unternehmen bzw. Arbeitnehmern auf der einen Seite und dem Finanzamt auf der anderen. Konsultieren Sie daher rechtzeitig Ihren Steuerberater, um hier teuren Ärger zu vermeiden!

BEITRÄGE ZUR KÜNSTLERSOZIALVERSICHERUNG SINKEN ERNEUT

Weniger Abgaben, weil mehr zahlen

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung sinkt im Jahr 2018 deutlich von 4,8 auf 4,2 Prozent. Das teilt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit. Der Satz geht damit im zweiten Jahr hintereinander zurück und liegt im Jahr 2018 um einen ganzen Prozentpunkt niedriger als noch 2016 (5,2 Prozent).

Dies sei im Wesentlichen das Ergebnis der

verstärkten Prüf- und Beratungstätigkeit der Deutschen Rentenversicherung und der Künstlersozialkasse. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabegesetzes zu Beginn des Jahres 2015 konnten deutlich mehr Arbeitgeber und Unternehmen in die Abgabepflicht genommen werden.

In den Jahren 2015 und 2016 wurden rund 50.000 abgabepflichtige Unternehmen neu erfasst. Darüber hinaus haben sich im selben Zeitraum ca. 17.000 abgabepflichtige Unternehmen bei der Künstlersozialkasse gemeldet. Dadurch kommt mehr Geld in die Kasse – weshalb jetzt erneut eine Entlas-

tung zugunsten aller abgabepflichtigen Unternehmen erfolgen kann.

Über die Künstlersozialversicherung werden derzeit rund 185.000 selbstständige Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Die selbstständigen Künstler und Publizisten tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss (20 Prozent) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30 Prozent) finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten. ■



Foto: Robert Kneschke/fotolia

UNTERKUNFTSKOSTEN

Hausrat gehört nicht dazu

Die Kosten für die notwendige Einrichtung der Wohnung im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung gehören nicht zu den Unterkunftskosten, deren Abzug auf 1.000 Euro im Monat begrenzt ist. Das entschied das Finanzgericht Düsseldorf (Urteil vom 14. März 2017, Az. 13 K 1216/16 E).

Zweitwohnsitz am Ort der ersten Tätigkeitsstätte

Ein Steuerzahler unterhielt im Streitjahr 2014 zusätzlich zu seinem eigenen Hausstand (dem Lebensmittelpunkt) eine Wohnung am Ort seiner ersten Tätigkeitsstätte. Mit seiner Einkommensteuererklärung machte er den Abzug von notwendigen Mehraufwendungen für eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung geltend, und zwar neben Miete samt Nebenkosten auch Aufwendungen für Möbel und Einrichtungsgegenstände.

Das Finanzamt berücksichtigte die Aufwendungen nur insoweit, als sie den Betrag von 1.000 Euro pro Monat nicht überstiegen. Dagegen wandten sich der Mann und seine Ehefrau mit Einspruch und Klage. Sie machten geltend, die Aufwendungen für die Einrichtung der Wohnung und den notwendigen Hausrat seien unbeschränkt abzugsfähig, da sie keine Unterkunftskosten darstellten.

Das Finanzgericht Düsseldorf folgte dieser Argumentation. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung hat es aber die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. ■



Foto: Patrick Hermans/fotolia

EINE UNENDLICHE GESCHICHTE: UMKEHR DER UMSATZSTEUERSCHULD BEI BAULEISTUNGEN

Ministerium will letzte Zweifel ausräumen

Ende in Sicht? Das Bundesfinanzministerium hat nun noch einmal ausführlich Stellung zum so genannten Reverse-Charge-Verfahren bezogen. Das Thema war zuletzt heftig umstritten.

Normalerweise schuldet der Erbringer einer Leistung die Umsatzsteuer. Um Missbrauch beim Vorsteuerabzug zu vermeiden, geht in bestimmten Fällen die Umsatzsteuerschuld aber auf den Leistungsempfänger über. Dieses „Reverse-Charge-Verfahren“ hatte der Bundesfinanzhof bei Bauleistungen erheblich eingeschränkt. Demnach waren Bauträger nicht mehr als Steuerschuldner für bezogene Leistungen anzusehen (BFH, Urteil vom 22. August 2013, Az. V R 37/10). Dieser Ansicht schloss sich später das Bundesfinanzministerium an.



Foto: Michael Lunek/eplo.de

Der Vertrauensschutz wurde in Zweifel gezogen

Unklar blieb aber, wie nun in bestimmten Altfällen, in denen die Bauleistung vor dem 15. Februar 2014 erbracht wurde, verfahren werden sollte. Konnten die Finanzbehörden die Steuer hier dann rückwirkend von den Bauleistenden einfordern oder konnten diese sich auf den Vertrauensschutz nach § 176 Abs. 2 AO berufen? Der Gesetzgeber hatte nämlich eine Abtretungsregelung in Form des § 27 Abs. 19 UStG geschaffen. Diese Regelung sieht die Möglichkeit vor, dass der leistende Unternehmer die ihm nach der Gesetzeslage zustehende zivilrechtliche Forderung auf die Umsatzsteuer gegenüber dem Leistungsempfänger an das Finanzamt abtritt. Die Abtretung wirkt unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 19 UStG an Zahlungs statt.

Gleichzeitig wurde im Kroatienanpassungsgesetz bestimmt, dass die Vertrauensschutzregelung des § 176 AO gegenüber dem leistenden Unternehmer nicht gilt. Mehrere Finanzgerichte äußerten insbesondere gegen letztgenannten Punkt verfassungsrechtliche Bedenken (*wir berichteten mehrfach*).

Daraufhin beschloss der Bundesfinanzhof (Urteile vom 23. Februar 2017, Az. V R 16/16 und V

R 24/16) bezüglich der Korrektur einer Umsatzsteuerfestsetzung in Bauträgerfällen Folgendes:

- ⇒ Eine Umsatzsteuerfestsetzung kann gegenüber dem leistenden Unternehmer nur dann geändert werden, wenn ihm ein abtretbarer Anspruch auf Zahlung der gesetzlich entstandenen Umsatzsteuer gegen den Leistungsempfänger zusteht.
- ⇒ Das Finanzamt hat eine Abtretung auch dann anzunehmen, wenn der Steueranspruch bereits durch Zahlung getilgt war. Auf das Vorliegen einer Rechnung mit gesondertem Steuerausweis kommt es nicht an.

Demnach sei der oben beschriebene Ausschluss des Vertrauensschutzes dann zu rechtfertigen, wenn das Bestehen und die Abtretbarkeit einer Forderung nicht erst im Anschluss an die Änderung des Umsatzsteuerbescheids, sondern bereits im Steuerfestsetzungsverfahren geklärt werden.

Ministerium erklärt das Verfahren zur Besteuerung

Nachdem sich nun die Finanzgerichte wiederholt und ausführlich mit dem Reverse-Charge-Verfahren beschäftigt haben, hat jetzt auch das Bundesfinanzministerium reagiert (BMF, Schreiben vom 26. Juli

2017, Gz. III C 3 - S 7279/11/10002-09 bzw. Gz. IV A 3 - S 0354/07/10002-10). Für die Praxis in den Unternehmen selbst ist vieles aus dem aktuellen Schreiben nicht relevant, sondern betrifft eher die Verfahrensweisen in der Finanzverwaltung. Folgende Punkte zur Besteuerung des leistenden Unternehmers bzw. der Umsatzsteuerfestsetzung sollten aber beachtet werden:

- ⇒ Der leistende Unternehmer kann in den Fällen des § 27 Abs. 19 Satz 1 UStG die gesetzlich entstandene und von ihm geschuldete Umsatzsteuer zivilrechtlich gegenüber dem Leistungsempfänger zusätzlich zum Netto-Entgelt geltend machen.
- ⇒ Der Anspruch ergibt sich regelmäßig aus § 313 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), wenn der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger bei der Leistungserbringung von einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ausgingen und in der Rechnung des leistenden Unternehmers ein Entgelt ohne Steuerbetrag mit dem ausdrücklichen Verweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ausgestellt und vom Leistungsempfänger die Steuer abgeführt worden ist (jeweils nach § 13b UStG).

- ⇒ Dieser Anspruch kann sich auch aus § 313 Abs. 2 BGB oder auf Grund einer ergänzenden Vertragsauslegung nach § 157 BGB ergeben.
- ⇒ In den Fällen, in denen die Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart haben, ist dieses nach § 354a Abs. 1 Satz 1 HGB suspendiert und steht einer Anwendung des § 27 Abs. 19 Satz 1 UStG nicht entgegen.
- ⇒ Der Anspruch entsteht in dem Zeitpunkt, in dem der Leistungsempfänger einen Antrag auf Änderung seiner Umsatzsteuerfestsetzung stellt.

Mitwirkungspflichten des leistenden Unternehmers

Der leistende Unternehmer hat gegenüber dem Finanzamt einige Mitwirkungspflichten. Er muss ihm alle Informationen und Unterlagen zur Geltendmachung seiner Forderung auf Zahlung der gesetzlich entstandenen Umsatzsteuer, die abgetreten werden soll, zur Verfügung stellen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, alle ihm bekannten Umstände, die zu Einreden, Einwendungen und/oder Aufrechnungen der Forderung führen können, offenzulegen.

In den Fällen, in denen sich im Festsetzungsverfahren aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflicht des leistenden Unternehmers nicht klären lässt, ob diesem ein zivilrechtlicher Anspruch gegen den Leistungsempfänger zusteht oder zugestanden hat, ist davon auszugehen, dass ein zivilrechtlicher Anspruch besteht oder bestanden hat. ■

STEURO-Tipp

Sowohl leistende Unternehmer als auch Leistungsempfänger können sich bei allen offenen Fragen rund um die Umkehr der Umsatzsteuerschuld an ihren Steuerberater wenden.

ÜBERARBEITUNG DER EINKOMMENSTEUER-RICHTLINIEN

Software lässt sich leichter abschreiben

Ab dem nächsten Jahr wird die Grenze für so genannte geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) von 410 Euro auf 800 Euro angehoben. Das soll auch für Computerprogramme gelten.

Es wird sich hierzulande wohl kaum noch ein Unternehmen finden, das bei seinen Aufgaben nicht in der einen oder anderen Weise auf die Unterstützung durch Computer setzt – oder besser gesagt vielmehr auf die für die jeweilige Profession notwendigen Programme. Diesbezüglich erfreulich ist eine Überlegung der (inzwischen alten) Bundesregierung. Sie will bei der nächsten Überarbeitung der Einkommensteuer-Richtlinien dafür sorgen, dass Computerprogramme bis 800 Euro netto ab 2018 prinzipiell als so genannte geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) abgeschrieben werden können. Die Grenze für GWG wird ab dem kommenden Jahr von 410 Euro auf 800 Euro angehoben (*wir berichteten*, s. *STEURO* 4/2017).



Foto: Anatoly Vartanov/fotolia

ten, können in der Steuerbilanz des Unternehmens (Wahlrecht gemäß § 6 Abs. 2 EStG)

- ☐ entweder individuell nach Maßgabe der Nutzungsdauer abgeschrieben werden
- ☐ oder im maßgebenden Wirtschaftsjahr in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden (hier ist lediglich eine Aufzeichnung des Zugangs werts erforderlich).

Bei Softwarelizenzen zwischen 150,01 und 410,00 Euro (ab 2018: zwischen 250,01 und

Zum Hintergrund: Computerprogramme, deren Anschaffungskosten nicht mehr als 410 Euro betragen (ab 2018: 800 Euro), werden wie Trivialprogramme als abnutzbare bewegliche und selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter behandelt (gemäß R 5.5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 EstR). Es handelt sich dabei um so genannte immaterielle Wirtschaftsgüter.

Sämtliche Computerprogramme (und hier zählt jede einzelne Lizenz) bis 150 Euro (ab 2018: 250 Euro), die als Trivialprogramme gel-

800 Euro), die ebenfalls als Trivialprogramme gelten und somit abnutzbares bewegliches, selbstständig nutzbares Wirtschaftsgut sind, greift das generelle GWG-Wahlrecht (nach § 6 Abs. 2 EStG) zwischen

- ☐ Sofortabschreibung,
- ☐ zeitanteiliger Abschreibung und
- ☐ Poolabschreibung (Grenze hier: 1.000 Euro).

Welche dieser Varianten am sinnvollsten ist, kann Ihr Steuerberater für Sie ermitteln. ■

STEURO-Tipp

Handelt es sich um ein Wirtschaftsgut, das den Betrag von 1.000 Euro übersteigt, muss es als Betriebs- und Geschäftsausstattung aktiviert werden und gemäß der AfA-Tabelle über seine Nutzungsdauer abgeschrieben werden (lineare Abschreibung). Das dürfte für die meisten spezialisierten und damit sehr teuren Computerprogramme gelten. Ihr Steuerberater weiß hierzu mehr.

UMSATZSTEUER-VERGÜTUNGSVERFAHREN: ANFORDERUNGEN AN DIE RECHNUNG

Auch die Kopie einer Kopie ist eine Kopie

Auch die Kopie einer Rechnungskopie ist eine Kopie der Rechnung. Zu dieser etwas kurios erscheinenden Entscheidung kam jetzt der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 17. Mai 2017, Az. V R 54/16).

Die Entscheidung betrifft das so genannte Vergütungsverfahren. Danach erhalten im Ausland ansässige Unternehmer ihre im Inland abziehbaren Vorsteuerbeträge vergütet. Nach einer Neuregelung im Jahr 2010 muss der erforderliche Antrag auf elektronischem Weg gestellt werden. Diese Form soll das Verfahren vereinfachen, macht aber die bis dahin erforderliche Übersendung

von Originalunterlagen unmöglich. Seit 2010 hat der Antragsteller daher die Rechnungen, aus denen sich die zu vergütenden Vorsteuerbeträge ergeben, „auf elektronischem Weg“ in Kopie zu übermitteln.

Bundeszentralamt für Steuern versagte Abzug

Im Streitfall hatte die Klägerin die auf elektronischem Weg einzureichenden Rechnungskopien nicht vom Original der Rechnung, sondern von einer Rechnungskopie, die mit dem Zusatz „Copy 1“ versehen war, angefertigt. Das Bundeszentralamt für Steuern versagte deshalb den

Vorsteuerabzug. Der hiergegen eingereichten Klage gab das Finanzgericht statt.

Der BFH bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz. Nach seinem Urteil handelt es sich bei der Kopie einer Kopie des Originals mittelbar um eine Kopie des Originals und damit um eine originalgetreue Reproduktion. Für ein Erfordernis, die elektronische Kopie von einer Originalkunde anzufertigen, sei kein Sachgrund ersichtlich. Anders als nach der bis 2009 geltenden Rechtslage, nach der Rechnungen im Original einzureichen waren, bestehe jetzt keine Möglichkeit mehr, auf dem übermittelten Dokument

Markierungen anzubringen, um eine wiederholte missbräuchliche Nutzung einer Rechnung im Vergütungsverfahren zu verhindern. Der BFH betont zudem den Grundsatz der rechtsschutzgewährenden Auslegung von Verfahrensvorschriften. ■

STEURO-Tipp

Vorsicht: Die Rechtslage hat sich ab 2015 wiederum geändert. Nach dem heute geltenden Recht müssen eingescannte Originale eingereicht werden. Über die Rechtmäßigkeit dieses Erfordernisses hatte der BFH im jetzt entschiedenen Streitfall nicht zu entscheiden.



NICHT JEDER DARF EINE UMSATZSTEUERVORANMELDUNG VORNEHMEN

Lieber gleich auf den Steuerberater vertrauen

Das Steuerrecht ist kompliziert und selbst für erfahrene Steuerfische kaum in Gänze nachzuvollziehen. Kein Wunder also, dass sowohl zahlreiche Privatpersonen als auch in aller Regel Unternehmen auf professionelle Unterstützung setzen. Doch die Hilfeleistung in Steuersachen darf geschäftsmäßig nur von Personen und Vereinigungen ausgeübt werden, die hierzu befugt sind. Das hat der Gesetzgeber so im Steuerberatungsgesetz (StBerG) festgelegt. Auch bestimmt es den erlauchten Kreis derer, die eine solche steuerliche Hilfeleistung anbieten dürfen. Dazu zählen selbstverständlich Steuerberater.

Ein Buchhalter gehört nicht zu dem befugten Personenkreis. Das hat nun noch einmal der Bundesfinanzhof unmissverständlich klargestellt (BFH, Urteil vom 7. Juni



Foto: Tim Reckmann/pixelio.de

2017, Az. II R 22/15). In dem Fall ging es um eine Bürokauffrau, die ein selbstständiges Buchführungsbüro betrieb. Sie erstellte mit Hilfe eines Buchführungsprogramms unter anderem Umsatzsteuervor-

anmeldungen für einen ihrer Auftraggeber.

Dazu war sie nicht befugt, entschied der BFH. Daran ändere sich auch nichts dadurch, dass die Voranmeldungen aufgrund des ver-

wendeten Programms automatisch erfolgten. Nach § 80 Absatz 5 Abgabenordnung seien Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, ohne dazu befugt zu sein.

Umfassende Kenntnis des Rechts erforderlich

Schließlich sei für die richtige Erstellung einer Umsatzsteuervoranmeldung eine umfassende Kenntnis des Umsatzsteuerrechts erforderlich. Es gebe keine wesentliche Vorschrift des Umsatzsteuergesetzes (UStG), die bei der Erstellung nicht grundsätzlich beachtet werden müsse, so die Finanzrichter. Das Fertigen einer solchen Voranmeldung stelle kein bloßes mechanisches Rechenwerk dar. Also: Am besten gleich direkt zum Steuerberater! ■

TERMINE

Steuerkalender 2017

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

	Oktober	November																																																																																			
	<p>10.10. Ende der Abgabefrist 13.10. Ende der Zahlungsschonfrist</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Lohn- und Kirchensteuer ■ Umsatzsteuer ■ Kapitalertragsteuer ■ 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen ■ Einkommensteuer ■ Körperschaftsteuer 	<p>10.11. Ende der Abgabefrist 13.11. Ende der Zahlungsschonfrist</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Lohn- und Kirchensteuer ■ Umsatzsteuer ■ Kapitalertragsteuer ■ 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen <p>15.11. Ende der Abgabefrist 20.11. Ende der Zahlungsschonfrist</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Gewerbesteuer ■ Grundsteuer 																																																																																			
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr><td>Mo</td><td>2</td><td>9</td><td>16</td><td>23</td><td>30</td></tr> <tr><td>Di</td><td>3</td><td>10</td><td>17</td><td>24</td><td>31</td></tr> <tr><td>Mi</td><td>4</td><td>11</td><td>18</td><td>25</td><td></td></tr> <tr><td>Do</td><td>5</td><td>12</td><td>19</td><td>26</td><td></td></tr> <tr><td>Fr</td><td>6</td><td>13</td><td>20</td><td>27</td><td></td></tr> <tr><td>Sa</td><td>7</td><td>14</td><td>21</td><td>28</td><td></td></tr> <tr><td>So</td><td>1</td><td>8</td><td>15</td><td>22</td><td>29</td></tr> </table>	Mo	2	9	16	23	30	Di	3	10	17	24	31	Mi	4	11	18	25		Do	5	12	19	26		Fr	6	13	20	27		Sa	7	14	21	28		So	1	8	15	22	29	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr><td>Mo</td><td>6</td><td>13</td><td>20</td><td>27</td><td></td></tr> <tr><td>Di</td><td>7</td><td>14</td><td>21</td><td>28</td><td></td></tr> <tr><td>Mi</td><td>1</td><td>8</td><td>15</td><td>22</td><td>29</td></tr> <tr><td>Do</td><td>2</td><td>9</td><td>16</td><td>23</td><td>30</td></tr> <tr><td>Fr</td><td>3</td><td>10</td><td>17</td><td>24</td><td></td></tr> <tr><td>Sa</td><td>4</td><td>11</td><td>18</td><td>25</td><td></td></tr> <tr><td>So</td><td>5</td><td>12</td><td>19</td><td>26</td><td></td></tr> </table>	Mo	6	13	20	27		Di	7	14	21	28		Mi	1	8	15	22	29	Do	2	9	16	23	30	Fr	3	10	17	24		Sa	4	11	18	25		So	5	12	19	26	
Mo	2	9	16	23	30																																																																																
Di	3	10	17	24	31																																																																																
Mi	4	11	18	25																																																																																	
Do	5	12	19	26																																																																																	
Fr	6	13	20	27																																																																																	
Sa	7	14	21	28																																																																																	
So	1	8	15	22	29																																																																																
Mo	6	13	20	27																																																																																	
Di	7	14	21	28																																																																																	
Mi	1	8	15	22	29																																																																																
Do	2	9	16	23	30																																																																																
Fr	3	10	17	24																																																																																	
Sa	4	11	18	25																																																																																	
So	5	12	19	26																																																																																	
		Dezember																																																																																			
		<p>11.12. Ende der Abgabefrist 14.12. Ende der Zahlungsschonfrist</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Lohn- und Kirchensteuer ■ Umsatzsteuer ■ Kapitalertragsteuer ■ 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen ■ Einkommensteuer ■ Körperschaftsteuer 																																																																																			
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr><td>Mo</td><td>4</td><td>11</td><td>18</td><td>25</td><td></td></tr> <tr><td>Di</td><td>5</td><td>12</td><td>19</td><td>26</td><td></td></tr> <tr><td>Mi</td><td>6</td><td>13</td><td>20</td><td>27</td><td></td></tr> <tr><td>Do</td><td>7</td><td>14</td><td>21</td><td>28</td><td></td></tr> <tr><td>Fr</td><td>1</td><td>8</td><td>15</td><td>22</td><td>29</td></tr> <tr><td>Sa</td><td>2</td><td>9</td><td>16</td><td>23</td><td>30</td></tr> <tr><td>So</td><td>3</td><td>10</td><td>17</td><td>24</td><td>31</td></tr> </table>	Mo	4	11	18	25		Di	5	12	19	26		Mi	6	13	20	27		Do	7	14	21	28		Fr	1	8	15	22	29	Sa	2	9	16	23	30	So	3	10	17	24	31																																											
Mo	4	11	18	25																																																																																	
Di	5	12	19	26																																																																																	
Mi	6	13	20	27																																																																																	
Do	7	14	21	28																																																																																	
Fr	1	8	15	22	29																																																																																
Sa	2	9	16	23	30																																																																																
So	3	10	17	24	31																																																																																

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:
 Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
 Lindenstraße 3
 D-65553 Limburg
 Tel. 0 64 31/73 07 40
 Fax 0 64 31/73 07 47
 info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:
 Harald Gruber (ViSdP),
 Martin H. Müller
 Satzbaustein GmbH
 Luxemburger Str. 124/208
 D-50939 Köln
 Tel. 02 21/41 76 59
 info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:
 Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.
 Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.
 Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.
 Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.